

Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht I - Parteien

1. Grundlage in der Verfassung

- Art. 21 GG
- Konkretisierung des Parteienrechts im PartG (Bundesgesetz, ausschließliche GGK des Bundes aus Art. 21 III GG)

2. Funktion und Aufgabe der Parteien

- Art. 21 I 1 GG: Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes, dies erfolgt vor allem durch Teilnahme an Wahlen
- wie diese Mitwirkung im Einzelnen aussieht, ist entsprechend Art. 21 III GG in § 1 II PartG geregelt
- über die Parteien und ihre Kandidaten im Parlament erfolgt eine Rückkoppelung an das Volk als den eigentlichen Träger der Staatsgewalt, denn das Volk äußert seinen politischen Willen insbesondere in Wahlen, so dass vor allem in der Mitwirkung bei Wahlen, insbesondere durch die Aufstellung von Kandidaten, die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung iSv. Art. 21 I 1 GG erfolgt
- die Bürger können durch den freiwilligen Zusammenschluss zu politischen Handlungseinheiten (den Parteien) wirksam auf das politische Geschehen Einfluss nehmen
- somit besteht eine Wechselwirkung zwischen der politischen Willensbildung im Volk und auf staatlicher Ebene und diese Wechselbeziehung herzustellen ist Aufgabe der Parteien
- die Aufgabe der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung wird insbesondere durch Meinungsbildung und Einflussnahme, Konzeptionalisierung der Politik und Rekrutierung von politischem Personal, Kontrolle (als Opposition im Parlament) und politische Bildung erfüllt
- Beschränkung aber auf politischen Prozess, keine Mitwirkung der Partei als solche bei Verwaltung und Rechtsprechung, auch bei Gesetzgebung im Parlament Mitwirkung nicht als (bürgerlich-rechtliche) „Partei“, sondern als Abgeordnete der Fraktionen (beachte Unterscheidung Partei – Fraktion!)

3. Begriff der Partei

- Definition der Partei in § 2 I PartG: *Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten*
- Definition im einfachen Bundesgesetz, d. h. grundsätzlich kann ein einfaches Gesetz die Verfassung nicht definieren, aber h. M. und allgemein anerkannt, dass die Definition des PartG mit dem verfassungsrechtlichen Parteienbegriff übereinstimmt, diesen also nur konkretisiert
- Die Merkmale einer Partei sind somit folgende:
 - Vereinigung von natürlichen Personen (§ 2 II 2 PartG)

- Ziel: dauerhafte oder zumindest längerfristige Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der Vertretung des Volkes auf Bundes- oder Landesebene, insbesondere durch Teilnahme an Parlamentswahlen

Beachte: durch die Beschränkung auf Bundes- oder Landesebene werden Kommunalparteien (sog. Rathausparteien), die nicht auf Landes- oder Bundesebene organisiert sind, vom Parteienbegriff ausgeschlossen.

- Ernsthaftigkeit: Der Wille und das Selbstverständnis, „Partei“ zu sein, genügt gemäß § 2 II PartG nicht, sondern die Mitwirkung muss ernsthaft angestrebt sein. Dabei lässt sich anhand äußerer Merkmale, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben einer Partei erkennen lassen, die Ernsthaftigkeit des Strebens nach Mitwirkung bei der politischen Willensbildung feststellen. Die in § 2 I PartG angesprochenen Merkmale wie Umfang, Festigkeit der Organisation, Mitgliederzahl etc. sind (lediglich) Indizien für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung. D. h. die objektiven Gesamtumstände und tatsächlichen Verhältnisse spielen mit eine Rolle, z. B. ist nach Abschluss der Gründungsphase ein hinreichender Mitgliederbestand erforderlich, da eben eine Partei aus einigen Gründern und Funktionären auf Dauer ihre Aufgabe nicht erfüllen kann und deshalb die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung fraglich ist. Gleiches gilt für das Erfordernis einer gewissen Festigkeit in der Organisation. Deshalb sind auch Vereinigungen, deren Zweck sich im Eintreten gegen ein bestimmtes Vorhaben aus aktuellem Anlass erschöpft, z. B. Bürgerinitiativen gegen Straßenbau/Flughafen, keine Parteien.

Keines der Kriterien ist für sich allein ausschlaggebend für die Ernsthaftigkeit und somit die Annahme einer Partei. Ebenso wenig müssen alle Kriterien im gleichen Umfang erfüllt sein, um auf die Ernsthaftigkeit zu schließen, sondern es ist der Partei grundsätzlich selbst überlassen, wie sie die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung (Mitwirkung bei der politischen Willensbildung) unter Beweis stellt.

- Beachte: Die inhaltliche Zielsetzung und das Programm sind kein Kriterium für die Anerkennung (den Status) als politische Partei.
Dies folgt aus dem Umkehrschluss von Art. 21 II GG, denn wenn die Verfassungswidrigkeit der Vereinigung die Parteieigenschaft verhinderte, bedürfte es keines Verbotes der „Partei“, da sie dann ja bereits keine Partei wäre. Deshalb darf eine Partei, die die o. g. Kriterien erfüllt, somit Partei ist, allein mit dem Argument, sie verfolge verfassungsfeindliche Ziele etc., nicht nachteilig behandelt werden, z. B. bei Demonstrationen etc. (Verwerfungsmonopol des BVerfG, Art. 21 II GG, d. h. solange die Verfassungswidrigkeit nicht im Verbotsverfahren vom BVerfG festgestellt wurde, darf keine staatliche Stelle einwenden, es handle sich um eine verfassungswidrige Partei).
- Ebenso wenig darf man Parteien nur als solche politischen Vereinigungen verstehen, die erfolgreich und vom Wähler in der Vergangenheit bereits bestätigt wurden, so dass es auf den Erfolg bei Wahlen nicht ankommt und aus der Erfolglosigkeit in der Vergangenheit nicht auf die mangelnde Ernsthaftigkeit oder mangelnde Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung geschlossen werden darf.

- Dennoch muss die innere Ordnung der Partei gemäß Art. 21 I 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen, z. B. sind regelmäßig wiederkehrende innerparteiliche Wahlen zu den Parteiämtern und eine Gliederung in Gebiete erforderlich (§§ 6 ff. PartG als verfassungsgemäße Konkretisierung von Art. 21 I 3 GG)

4. Stellung und Bedeutung der politischen Parteien

- Aus dem Umkehrschluss von § 37 PartG folgt, dass Parteien nichtrechtsfähige Vereine sind
- D. h. sie sind bürgerlich-rechtliche Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, also keine juristischen Personen des Privatrechts
- Sie haben aber zugleich eine besondere verfassungsrechtliche Stellung:
- Laut st. Rspr. des BVerfG genießen Parteien den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution, gehören aber nicht zu den Staatsorganen, sondern zum gesellschaftlichen Bereich, aus dem sie in den staatlichen Bereich hineinwirken, diese Bereiche also verknüpfen:
- So formulierte das BVerfG u. a. wie folgt: *„Die Parteien gehören jedoch nicht zu den obersten Staatsorganen. Sie sind vielmehr frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen ...“* und *„Art. 21 GG hat sie als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben.“* (vgl. BVerfGE 20, 56/101, BVerfGE 1, 208/225)
- Aus dieser Doppelstellung ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen der Stellung als gesellschaftliche Gruppe auf der einen und als verfassungsrechtliche Institution auf der anderen Seite, so dass die Parteien eine Vermittlerfunktion haben: sie wurzeln in der Gesellschaft, haben aber wegen Art. 21 I 1 GG zugleich eine besondere öffentliche Aufgabe im Rahmen der politischen Willensbildung
- Somit haben sie eine vermittelnde Stellung zwischen Staat und Gesellschaft

5. Freiheit und Chancengleichheit als besondere Rechte der Partei

- Freiheit der Parteien gemäß Art. 21 I 2 GG bedeutet sowohl Gründungsfreiheit und somit Anerkennung des Mehrparteiensystems im GG als auch Betätigungsfreiheit, denn die Freiheit der Gründung bedingt auch die Freiheit der Betätigung, ansonsten liefe die Gründungsfreiheit leer
- Freiheit i.d.S. bedeutet vor allem Freiheit von staatlichen Eingriffen in die politische Betätigung und hat somit eine abwehrrechtliche Funktion; daneben kann die Betätigungsfreiheit auch anspruchsbegründend wirken, da Art. 21 I 2 GG eine Ermessensreduzierung auf Null bewirken kann, z. B. bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, die grundsätzlich im Ermessen der Behörde steht
- Betätigungsfreiheit umfasst den Wahlvorgang, die Vorbereitung der Wahlen, den Wahlkampf, den Wettbewerb um die Erlangung von Spenden und die Gewährung staatlicher Finanzierung
- Um dem Rechnung tragen zu können, geht Art. 21 I 2 GG von der Gleichheit der Parteien aus, was vor allem Chancengleichheit hinsichtlich des politischen Wirkens bedeutet
- Der Grundsatz der Chancengleichheit ergibt sich laut BVerfG unmittelbar aus Art. 21 I GG und spielt vor allem bei den Wahlen eine bedeutende Rolle, da über die Wahlen und die Entsendung der eigenen Kandidaten ins Parlament maßgeblich die entscheidende politische Mitwirkung stattfindet
- Daher ist der Grundsatz der Chancengleichheit vor allem bei der Ausgestaltung des Wahlrechts zu beachten (Chancengleichheit bei Wahlen gemäß Art. 21 I i.V.m. Art. 38 I 1 GG)

- Die Chancengleichheit der Partei bei der Wahl ist die Kehrseite des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit des Art. 38 I 1 GG aus Sicht des Bürgers
- Auf einfachgesetzlicher Ebene ist der Grundsatz der Gleichheit der Parteien in § 5 I PartG konkretisiert: § 5 I ist aber keine eigene Anspruchsgrundlage für irgendwelche Rechte, sondern setzt eine andere Anspruchsgrundlage und ein staatliches „Behandeln“ einer anderen Partei in irgend einer Weise voraus, denn § 5 I PartG gewährt lediglich für den Fall, dass eine andere ASGL besteht, einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Allein aus § 5 I PartG kann daher nicht das Recht, eine Stadthalle anzumieten, abgeleitet werden, dieses kann nur aus § 10 II GemO in Verbindung mit § 5 I PartG folgen. Wortlaut § 5 I: „**Wenn** ...“, d. h. nur für den Fall, dass eine Partei in einer bestimmten Art und Weise behandelt wird, kommt für die andere § 5 I PartG zum Tragen
- Außerhalb von Wahlen kann jedoch nach der Bedeutung der Partei differenziert werden, soweit nicht durch Wettbewerbsverzerrungen die Chancengleichheit bei Wahlen wieder beeinträchtigt wird, z. B. bei unterschiedlicher Parteienfinanzierung, die gerade die Wettbewerbschancen bei Wahlen noch verschärfen würde.
Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt nicht, alle auf tatsächlichen Umständen beruhende, vorgegebenen Unterschiede der Parteien auszugleichen und Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Auszugleichen sind nur nachhaltige Veränderungen außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Parteien. Chancengleichheit verbietet es jedoch, bestehende faktische Ungleichheiten der Wettbewerbschancen noch zu verschärfen. § 5 I 2 PartG ist deshalb verfassungsgemäß, wenn außerhalb von Wahlen nach der Bedeutung der Partei differenziert werden darf
- Chancengleichheit bedeutet also, dass auch der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der politischen Willensbildung sehr enge Grenzen für eine Differenzierung hat und jede unterschiedliche Behandlung durch einen besonderen zwingenden Grund gerechtfertigt sein muss. Wegen der besonderen Bedeutung der Parteien reichen also lediglich vernünftige und nachvollziehbare Gründe nicht aus für eine Ungleichbehandlung, sondern es muss sich um besonders zwingende Gründe handeln.

6. Parteienfinanzierung

- Die Freiheit und Gleichheit gilt auch für die Parteienfinanzierung, wobei Freiheit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Finanzierung zu keiner staatlichen Abhängigkeit führen darf oder zur Abhängigkeit von Großspendern z. B. aus der Wirtschaft
- Gleichheit bedeutet, dass die Finanzierung die Chancen der Parteien nicht verzerren, bestehende unterschiedliche Wettbewerbschancen also nicht verschärfen darf, d. h. eine Begünstigung einzelner Parteien muss vermieden werden
- Art. 21 I 4 GG verlangt bereits, dass öffentlich Rechenschaft über die Finanzierung zu legen ist
- Die Finanzierung ist durch Gesetz zu regeln, um den Missbrauch von Einflussmöglichkeiten des Staates auf die Parteien zu verhindern
- Staatliche (direkte oder indirekte) und private Finanzierung sind zu unterscheiden
- Wegen der besonderen Funktion der Parteien für die politische Willensbildung ist seit BVerfGE 85, 264/283 auch die staatliche Finanzierung zulässig, wobei wegen der ständig stattfindenden politischen Willensbildung eine Beschränkung auf Wahlkämpfe nicht (mehr) erforderlich ist. Laut BVerfG muss die Eigenfinanzierung (Beiträge etc.) jedoch Vorrang haben (Selbstfinanzierung vor Staatsfinanzierung), so dass nur eine Teilfinanzierung durch den Staat statthaft ist, da sonst das Ansehen und damit die Funktionsfähigkeit der Parteien vermindert würde und die Verwurzelung in der Gesellschaft verloren ginge

- Unmittelbare Parteienfinanzierung bedeutet direkte Zuwendungen aus der Staatskasse von Bund und Ländern (geregelt in §§ 18 ff. PartG)
- Mittelbare Parteienfinanzierung heißt Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- Spenden an Parteien, auch Spenden juristischer Personen, sind in beliebiger Höhe zulässig (§ 25 I 1 PartG). Eventuellen Gefahren für den Prozess der politischen Willensbildung wird durch Art. 21 I 4 GG vorgebeugt, wonach die Parteien öffentlich Rechenschaft über die Herkunft ihrer Mittel ablegen müssen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden aber durch den Staat (mit Ausnahme der Spenden juristischer Personen) wiederum steuerlich begünstigt (deshalb mittelbare Finanzierung). Allerdings muss dabei die aus Art. 38 I 1 GG folgende staatsbürgerliche Gleichheit gewahrt werden, so dass nicht Einzelnen besondere Einflussmöglichkeiten eröffnet werden dürfen, z. B. durch steuerliche Begünstigung von Großspendern. Deshalb dürfen Spenden nur in einer Größenordnung steuerlich begünstigt werden, wie sie von durchschnittlichen Einkommensbeziehern erreichbar ist. Spenden juristischer Personen, dürfen nicht begünstigt werden, da sie keinen staatsbürgerlichen Willen haben.
- Um den Erfolg der Partei im politischen Wettbewerb nicht zu verfälschen, müssen sich die unmittelbaren staatlichen Leistungen zwar am Erfolg und der Resonanz der Parteien beim Wähler orientieren, so dass eine gänzlich erfolgsunabhängige Basisfinanzierung wegen der Gefahr der Verfälschung verfassungswidrig wäre (BVerfGE 85, 264/283). Am Erfolg orientieren heißt aber nicht Erfolg hinsichtlich des Einzugs in das Parlament, sondern auch Parteien, die aufgrund der 5%-Hürde nicht ins Parlament einziehen, haben ja Erfolg. Um Missbräuche auszuschließen, ist aber ein Quorum für die Gewährung von staatlichen Leistungen von 0,5 % der gültigen Stimmen bei Bundestagswahlen zulässig

7. Ende der Parteien

- Entspricht die innere Ordnung nicht den Grundsätzen des Art. 21 I 3 GG, kann ein Verbotsverfahren eingeleitet werden und ein Verbot ausgesprochen werden (Art. 21 II GG, §§ 43 BVerfGG, § § 32 ff PartG), wenn:
 - *die Ziele der Partei oder Verhalten der Anhänger*
 - nicht nur die offizielle Äußerung der Partei ist maßgeblich, sondern auch das tatsächliche Verhalten ihrer Anhänger (nicht Mitglieder!): Problem: Zurechnung des Verhaltens Einzelner, Bsp. NPD BVerfGE 107, 339)
 - *darauf ausgehen*
 - die Absicht allein genügt, sofern sie hinreichend (also auf Tatsachen gestützt) nachweisbar ist
 - die freiheitliche demokratisch Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen:
 - Gemäß BVerfGE 2, 1/12 ist die freiheitliche demokratische Grundordnung eine Ordnung, „die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

- Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst somit nur einen Teilbereich der in Art. 79 III GG besonders geschützten Grundsätze
- *oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden:*
- betrifft vor allem eine zentralstaatliche Programmatik, also die Abschaffung der föderalen Struktur
- Die konstitutive Entscheidung trifft allein das BVerfG (Verwerfungsmonopol des BVerfG, bis dahin genießt die Partei die gleichen Rechte wie alle anderen, sog. Parteienprivileg)
- Neben dem Parteiverbot endet die Partei auch durch Selbstauflösung, die sich nach der Parteisatzung richtet

8. Rechtsschutzmöglichkeiten der Partei

- Die Vermittlerposition der Parteien und ihre Stellung einerseits als privatrechtliche Vereinigung, andererseits als Institution des Verfassungsrechts, hat auch prozessuale Folgen
- dabei ist strikt zwischen Partei und Fraktion zu trennen!!!
- Streitigkeiten innerhalb einer Partei, z. B. beim Ausschluss von Parteimitgliedern, sind im Zivilrechtsweg zu entscheiden, z. B. § 10 IV oder § 14 PartG (Parteischiedsgerichte)

Beachte: strikt davon zu trennen ist der Ausschluss eines Abgeordneten aus der Fraktion, bei dem der Rechtsschutz höchst umstritten ist

- Werden die Rechte einer Partei durch die Verwaltung verletzt, so ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, z. B. bei der Anmietung von kommunalen Einrichtungen nach der Gemeindeordnung durch eine negative Entscheidung der Gemeinde oder bei Demonstrationen und einer negativen Entscheidung der Gemeinde aufgrund des Versammlungsgesetzes, nach Erschöpfung des Rechtsweges kann Verfassungsbeschwerde erhoben werden wegen Art. 19 III GG, z. B. wegen Verletzung von Art. 3 I GG i.V.m. Art. 21 GG oder wegen Verletzung von Art. 8 I GG i.V.m. Art. 21 GG
- Geht es somit um Rechtspositionen, die keinen spezifischen Bezug zum verfassungsrechtlichen Status haben, sondern ausschließlich den Status als Privatperson betreffen, muss die Partei (zunächst) Rechtsschutz vor den Fachgerichten suchen, z. B. wenn sie sich gegen einen Steuerbescheid, der ihr gegenüber ergangen ist, wehren will (Finanzgerichtsbarkeit)
- Streiten die Parteien dagegen in ihrer typischen Funktion als Institution des Verfassungslebens mit anderen Verfassungsorganen um Rechte und Pflichten unmittelbar aus der Verfassung, so ist nicht der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sondern dann sind sie antragsberechtigt im Organstreit nach Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, 63 ff BVerfGG (vgl. BVerfGE 1, 208/223).
- Beachte: die Antragsberechtigung politischer Parteien im Organstreit ist ein Problem in der Zulässigkeitsprüfung, denn nach dem Wortlaut des § 63 BVerfGG sind politische Parteien nicht antragsberechtigt, da dort steht „Antragsteller und Antragsgegner können NUR sein: der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile DIESER Organe.“ Die politischen Parteien sind nicht genannt bei diesen obersten Staatsorganen. Sie sind ja auch keine obersten Staatsorgane. Sie sind anders als die Fraktionen aber auch keine „Teile“ dieser Organe. Nach § 63 BVerfGG wären sie also nicht antragsberechtigt.

- Nach dem Willen des Parlamentarischen Rates bei der Entstehung von Art. 93 I Nr. 1 GG sollten neben den obersten Staatsorganen auch andere Beteiligte, die durch das GG oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind, beteiligtenfähig im Organstreit sein können. Diese Erweiterung der Beteiligten bezweckte, den parlamentarischen Minderheiten wie Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten, aber auch politischen Parteien, den besonderen Rechtsschutz des Organstreits zu gewähren¹. Dieses Ziel und die Entstehungsgeschichte haben sich im Wortlaut des § 63 BVerfGG jedoch nicht niedergeschlagen. Der Wortlaut des § 63 BVerfGG steht dem entgegen, da er Abgeordnete und Parteien nicht mit erfasst.
- Da nach der Entstehungsgeschichte von Art. 93 I Nr. 1 GG und auch nach dessen Wortlaut „anderer Beteiligter, die durch dieses GG ... mit eigenen Rechten ausgestattet sind ...“ (Parteien sind im GG in Art. 21 mit eigenen Rechten ausgestattet) die politischen Parteien mit erfasst sind, ist aufgrund der Normenhierarchie (GG geht der einfachgesetzlichen Regelung in § 63 BVerfGG vor) die Beteiligtenfähigkeit der politischen Parteien unmittelbar aus Art. 93 I Nr. 1 GG zu entnehmen und nicht aus § 63 BVerfGG. Dieses Problem der einengenden Formulierung in § 63 BVerfGG gegenüber Art. 93 I Nr. 1 GG ist hier zu erörtern, da bei politischen Parteien als Beteiligten unterschiedliche Ergebnisse herauskämen, je nachdem, ob man allein § 63 BVerfGG anwendet (dann Beteiligtenfähigkeit [-] wegen des Wortlauts) oder direkt auf Art. 93 I Nr. 1 GG zurückgreift (dann Beteiligtenfähigkeit [+]).
- Allerdings sind die Organklagen von politischen Parteien dennoch ihrem Wesen nach eher den Organklagen der Abgeordneten als denen der Fraktionen vergleichbar, denn eine Prozessstandschaft wie die der Fraktionen für den Bundestag ist nicht möglich. Parteien können genau wie Abgeordnete nur eigene Rechte geltend machen und sie haben auch wie die Abgeordneten eine Doppelfunktion (s. oben)
- Darüber hinaus ist die Zuordnung der politischen Parteien zum Organstreit deshalb auch nicht umfassend, ihre verfassungsrechtliche Stellung nach Art. 21 I GG betrifft nur die politische Willensbildung des Volkes, deren Hauptfeld die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung sind. Parteien sind bestrebt, durch ihre Ziele und Vorstellungen auf den Willen des Volkes einzuwirken, ihre Kandidaten soll das Volk ins Parlament wählen.
- Der Verfassungsstatus der politischen Parteien betrifft somit lediglich das Vorstadium VOR dem Mandatserwerb. In der parlamentarischen Phase (nach Mandatserwerb) haben die Parteien keine verfassungsrechtlichen Rechte mehr, sondern dann haben die Fraktionen im Parlament die maßgeblichen Rechte. Folglich ist die verfassungsrechtliche Funktion der Parteien gerade anders als die der Abgeordneten und Fraktionen, bei denen der Verfassungsstatus erst mit Erwerb des Mandat bzw. Zusammentritt des Parlaments beginnt
- Die Zuordnung der Parteien zum Organstreit verläuft somit entgegengesetzt zu der der Abgeordneten und Fraktionen.²

¹ vgl. Parl. Rat, Drucks. Nr. 343 vom 5.12.1948, S. 1 und Parl. Rat HA-Sten. Prot. der 23. Sitzung vom 8.12.1948, S. 271/274..

² Umbach in: Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz Mitarbeiterkommentar, 2. Auflage, 2005, §§ 63, 64 Rz. 92 ff.